

Medizin studieren?

Sie möchten einen Überblick über das Medizinstudium in Deutschland und mögliche Zulassungswege mit und ohne Numerus Clausus (NC) bekommen?

Möchten Sie sich über ein Auslandsstudium der Humanmedizin informieren oder sind Sie bereits angehender Ortswechsler, Quereinsteiger oder Teilstudienplatzinhaber der Medizin?

In diesem Dokument sind alle relevanten Informationen für Sie zusammengefasst.

Dr. Mascha Franzen

- Hohe Spezialisierung auf die medizinischen Studiengänge
- Bewerbungsoptimierung und Hochschulranking
- Maximale Kostentransparenz
- Mandanten Login Bereich



Vorwort

Sie möchten einen Überblick über das Medizinstudium in Deutschland und mögliche Zulassungswege mit und ohne Numerus Clausus (NC) bekommen? Möchten Sie sich über ein Auslandsstudium der Humanmedizin informieren? Oder möchten Sie den Studienort wechseln, quereinsteigen oder haben Sie bereits einen Teilstudienplatz und benötigen eine Zulassung im höheren deutschen Fachsemester?

Ich berate und vertrete Sie mit Leidenschaft. Ich betreue nun seit 18 Jahren Verfahren im Hochschulrecht. Meine Mandantinnen und Mandanten kommen überwiegend aus Familien mit medizinischem Hintergrund und dürfen eine professionelle, spezialisierte und vor allem individuelle Betreuung in sämtlichen Bereichen des medizinischen Hochschul- und Kapazitätsrechts erwarten.

Durch meine Fachanwaltstitel im Verwaltungs- und Medizinrecht sowie meine Mitgliedschaften in der Bundesvereinigung Öffentliches Recht (BÖR) und der ARGE Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) gewährleiste ich eine hochspezialisierte Beratung und Klagedurchführung im Bereich der medizinischen Hochschulzulassung.

Dabei führe ich bewusst keine Massenverfahren in hunderten Mandaten in verschiedensten Studiengängen durch, sondern biete Ihnen eine individuelle Leistung an.

Die aktuelle Studiensituation im Ausland

Der Arztberuf ist unverändert attraktiv. Der hohen Bewerberzahl an den Hochschulen steht weiterhin nur eine beschränkte Anzahl an Studienplätzen gegenüber. Mit den Änderungen im Vergabewesen im Sommersemester 2020 entfiel zudem die Möglichkeit, über die Wartezeit einen Studienplatz zu erlangen. In der neu eingeführten "Zusätzlichen Eignungsquote" (ZEQ) werden zwar ausschließlich schulnotenunabhängige Kriterien bewertet, doch die Zulassungssituation für Bewerberinnen und Bewerber mit vielen Wartesemestern hat sich durch das Herabsetzen der Platzzahlen gleichwohl verschlechtert.

Der Ansturm auf die deutschen Gerichte und die ausländischen Hochschulen ist daher ungebrochen. Auch die wenigen freien Studienplätze in den höheren Fachsemestern der Medizin sind hart umkämpft. Obwohl deutsche Studienrückkehrende aus dem EU-Ausland bei der Vergabe von deutschen Studienplätzen in den höheren Fachsemestern nicht mehr schlechter gestellt werden dürfen als deutsche Studierende, die den Studienort wechseln, stehen die realistischen Chancen auf einen Platz im Wege der Eigenbewerbung bei vielen Bewerberinnen und Bewerbern ohne anwaltliche Unterstützung nicht zum Besten.

Ihren Studieneinstieg bzw. den Wechsel zurück nach Deutschland habe ich mir zur Aufgabe gemacht. Mit dieser Broschüre möchte ich Ihnen einen Überblick über die Studiensituation im In- und Ausland und über mögliche Wege zum deutschen Medizinstudienplatz verschaffen.

Inhalt

A. Medizinstudium in Deutschland	. 4	D. Studienplatzklage Medizin	14
Studienplatzvergabe über Hochschulstart	. 4	Was ist eine Studienplatzklage?	14
Studienangebot Humanmedizin Wintersemester	. 4	Wie hoch sind die Erfolgsaussichten?	.15
Regelstudiengänge Humanmedizin	. 4	Wer kann einen Studienplatz einklagen?	.15
Modellstudiengänge Humanmedizin	. 5	Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage	
Studienangebot Humanmedizin Sommersemester	. 5	Medizin im ersten Fachsemester	15
Bewerbungsfristen	. 5	Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage	
Das Vergabeverfahren	. 6	Medizin in den höheren Fachsemestern	.15
Vorabquoten	. 6	Studienplatzklage Medizin in das 1. Fachsemester	16
Abiturbestenquote und Numerus Clausus	. 6	Studienplatzklage Medizin in das 5. Fachsemester	
Eignungsquote	. 6	(Klinik)	16
Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)	. 7	Studienplatzklage Medizin in das 2.–4. Fachsemester	
Sonderanträge	. 7	(Vorklinik)	16
Härtefälle	. 7	Ablauf einer Studienplatzklage Medizin	. 17
Nachteilsausgleich	. 7	Eigenbewerbungen	. 17
Teilstudienplätze	. 7	Außerkapazitärer Zulassungsantrag Medizin	17
Medizin studieren ohne NC	. 8	Gerichtliche Verfahren	18
Witten/Herdecke	. 8	Eilverfahren	18
Medizinische Hochschule Brandenburg		Verfahrensdauer	.18
Theodor Fontane u.a.	. 8	Beendigungsmöglichkeiten: Beschluss oder Vergleich	18
Medical Schools	. 8	Beschwerdeverfahren	18
Studium bei der Bundeswehr	. 8	Hauptsacheverfahren	18
B. Medizinstudium im Ausland	. 9	Fristen	19
Wechsel in die deutsche Vorklinik	. 9	Frist verpasst?	.19
Wechsel in die deutsche Klinik	. 9	Kosten	19
Vergabeverfahren der Hochschulen	10	Erstberatung	. 20
Landesprüfungsamt für Humanmedizin	10	Antrag auf außerkapazitäre Zulassung	. 20
Anrechnung Medizin	10	Gerichtliche Verfahren	20
Ranggruppen	11	Was kostet eine Studienplatzklage?	. 21
Wechsel in das höhere Fachsemester Medizin	11	Rechtsschutzversicherung	. 21
Ortsnähe	12	E. Drittstaatenapprobation, Kenntnisprüfung	
Härtefälle	12	und Berufserlaubnis	. 22
C. Teilstudienplatzinhaber und Höherstufung	13	F. Akademische Titel, Grade und Bezeichnungen	. 23
Teilstudienplatzinhaber	13	G. Mandatierung	. 24
Höherstufung	13	FAQ	. 25

Medizinstudium in Deutschland

Studienplatzvergabe über Hochschulstart

Die Vergabe der Studienplätze für das erste Semester an staatlichen Universitäten erfolgt in Deutschland zentral von der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) über eine Online-Antragstellung (AntOn). Sie wird im Wesentlichen durch drei Quoten bestimmt: Die Abiturbestenquote, die Eignungsquote und die Quote im Auswahlverfahren der Hochschulen.

Studienangebot Humanmedizin Wintersemester

Über Hochschulstart werden im Wintersemester Erstsemesterplätze für Regelstudiengänge und Modellstudiengänge der Humanmedizin vergeben.

Regelstudiengänge Humanmedizin

Der klassische Regelstudiengang in der Medizin mit der Ausbildung im vorklinischen Teil ohne Patientenkontakt, der Physikumsprüfung und der Ausbildung am Patienten ab dem 5. Fachsemester wird jährlich zum Wintersemester an folgenden Standorten angeboten:

- · Universität Bonn
- · Universität Dresden
- · Universität Duisburg-Essen
- · Universität Greifswald
- · Universität Halle-Wittenberg
- · Universität Jena
- · Universität Kiel
- · Universität Leipzig
- · Universität Lübeck
- · Universität Magdeburg
- · Universität Erlangen-Nürnberg
- · Universität Frankfurt
- · Universität Freiburg
- · Universität Gießen
- · Universität Göttingen
- · Universität Mainz
- · Universität Marburg
- · Universität Regensburg
- · Universität Rostock
- · Universität des Saarlandes
- · Universität Tübingen
- · Universität Ulm
- · Universität Würzburg

Modellstudiengänge Humanmedizin

Die neu eingeführten Modellstudiengänge nach § 36a der Ärzteapprobationsordnung (ÄAppO) basieren auf der Idee, dass Theorie und Praxis in der Ausbildung gleichwertig nebeneinanderstehen und die Studierenden bereits frühzeitig an den Patientenkontakt herangeführt werden.

Das im Regelstudiengang übliche Physikum, das nach dem vierten Semester stattfindet, fällt in den meisten Modellstudiengängen weg. Daneben gibt es viel Unterricht in Kleingruppen, wobei oftmals die Lerneinheit "Problemorientiertes Lernen (POL)" ist.

Modellstudiengänge der Medizin werden an folgenden Universitäten angeboten:

- · Technische Hochschule Aachen
- · Universität Augsburg
- · Charité Universitätsmedizin Berlin
- · Universität Bielefeld
- · Universität Bochum
- · Medizinische Hochschule Brandenburg (Private Universität, Direktbewerbung)
- · Universität Dresden, Standort Chemnitz
- · Universität Düsseldorf
- · Universität Erlangen-Nürnberg, Standort Bayreuth
- · Universität Hamburg
- · Universität Hannover
- · Universität Heidelberg/Mannheim
- · Universität Köln
- · Universität Oldenburg
- · Universität Witten/Herdecke (Private Universität, Direktbewerbung)

Eine Studienplatzklage ist sowohl an Universitäten mit einem Regelstudiengang als auch mit Modellstudiengang der Medizin möglich. Ihre Fragen zu den Vor- und Nachteilen der beiden Studiengangarten und zu einem möglichen Wechsel aus dem Regelstudiengang zu einer Universität mit Modellstudiengang der Medizin beantworte ich gerne.

Studienangebot Humanmedizin Sommersemester

Das Studienangebot im Sommersemester ist deutlich kleiner. Es sind über Hochschulstart Bewerbungen an folgenden Universitäten möglich:

- · Charité Universitätsmedizin Berlin (Modellstudiengang)
- · Universität Erlangen-Nürnberg
- · Universität Erlangen-Nürnberg, Standort Bayreuth (Modellstudiengang)
- · Universität Gießen
- · Universität Göttingen
- · Universität Köln (Modellstudiengang)
- · Universität Mainz
- · Universität Münster
- · Universität Tübingen
- · Universität Würzburg

Bewerbungsfristen

Bewerbungsschluss für die Online-Anträge über AntOn ist für das jeweilige Wintersemester der 31. Mai für Altabiturientinnen und -abiturienten (Abitur vor dem 16. Januar des laufenden Jahres) und der 15. Juli für Neuabiturientinnen und -abiturienten (Abitur zwischen 16. Januar und 15. Juli des laufenden Jahres).

Im Sommersemester wird bei Hochschulstart nicht zwischen Alt- und Neuabiturienten und -abiturientinnen unterschieden und es gilt die einheitliche Bewerbungsfrist des 15. Januars für das jeweilige Jahr.

Achtung: Diese Fristen gelten als Ausschlussfristen und können auch in Ausnahmefällen nicht verlängert werden.

Sofern Sie überlegen, eine Studienplatzklage Medizin im ersten Fachsemester durchzuführen, sollten Ihre Angaben bei Hochschulstart im Vorfeld mit mir abgesprochen werden, da Ihre Erfolgschancen der Studienplatzklage Medizin hiervon unter Umständen ganz maßgeblich abhängen. Diese Bewerbungsoptimierung gehört selbstverständlich mit zu meinem Leistungsangebot.

Das Vergabeverfahren

Nach Abzug der Vorabquoten wird die Vergabe der medizinischen Studienplätze im Wesentlichen durch drei Quoten bestimmt: Die Abiturbestenquote (30 % der Plätze), die Zusätzliche Eignungsquote (10 % der Plätze) und die Quote im Auswahlverfahren der Hochschulen ("AdH-Verfahren", 60 % der Plätze).

Vorabquoten

Maximal 5 % der Studienplätze werden von Hochschulstart an ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber vergeben. Hierunter fallen alle Bewerbungen von Personen, die nicht aus EU-Ländern, Liechtenstein, Norwegen oder Island kommen, und von ausländischen Personen und Staatenlosen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Diese ausländischen Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, müssen sich direkt bei den Hochschulen bewerben - eine Bewerbung über Hochschulstart ist unzulässig.

2 % der Studienplätze werden an Härtefälle vergeben. Ein Härtefall liegt vor, wenn aus familiären oder sozialen Gründen eine sofortige Aufnahme des Studiums erforderlich ist.

Weitere 3 % der Studienplätze werden an Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber der Medizin vergeben. Wer bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat und danach noch Medizin studieren möchte, gilt formal als Zweitstudienbewerberin bzw. Zweitstudienbewerber. Bei der Platzvergabe gibt es ein Punktesystem, auf die Abiturnote kommt es dabei nicht an.

Die restlichen Studienplätze in der Vorabquote gehen an Personen mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung und an Sanitätsoffiziere der Bundeswehr.

Zu Ihren Möglichkeiten, sich bei Hochschulstart als ausländische(r) Studierende(r), Härtefall oder als Zweitstudienbewerberin bzw. -bewerber zu bewerben, berate ich Sie gerne. Auch über Möglichkeiten, eine Studienplatzklage

zu erheben, kläre ich Sie gerne auf – auch wenn die Klagemöglichkeiten für ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter etwas eingeschränkter sind.

Abiturbestenguote und Numerus Clausus

Der Numerus Clausus (NC) ist in der Medizin der entscheidende Faktor für eine Zulassung über die Abiturbestenquote. Er zeigt an, welchen Notendurchschnitt Sie mindestens erreicht haben müssen, um im jeweiligen Semester einen Studienplatz über diese Quote zu erhalten.

Der NC in der Humanmedizin wird in jedem Jahr und für jedes Bundesland aus der Anzahl der Bewerbungen, der erreichten Abiturdurchschnittsnoten und den verfügbaren Studienplätzen neu errechnet. Es gibt also keinen festen Numerus Clausus, sondern er ist in jedem Jahr und in jedem Bundesland verschieden.

Im Wintersemester 2017/2018 musste man mindestens den Notendurchschnitt 1,1 erreichen, um über die Abiturbestenguote zugelassen zu werden. Im Sommersemester 2016 bestanden zumindest noch Chancen mit einem Abiturdurchschnitt von 1,4. Im Wintersemester 2022/2023 konnten Bewerberinnen und Bewerber noch bis zu einer Abiturnote von 1,2 in der Humanmedizin einen Studienplatz erhalten.

Zusätzliche Eignungsquote

Aktuell werden 10 % der Studienplätze über die neu eingeführte "Zusätzliche Eignungsquote" vergeben.

In der neu eingeführten "Zusätzlichen Eignungsquote" zählten in den Jahren 2020 bis 2021 primär die bislang erworbenen Wartesemester, daneben gab es mögliche Punkte für den TMS, eine einschlägige Berufsausbildung, erworbene Berufserfahrung, geleistete Dienste und Preise aus Bildungswettbewerben. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist fiel die Punktevergabe für erworbene Wartesemester komplett weg und inzwischen zählen nur noch die anderen Kriterien.

Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)

Im Auswahlverfahren der Hochschulen stehen 60 % der Plätze zur Verfügung. Im Zuge der neuen Vergaberegelungen wurde die Bedeutung der fachspezifischen Eignungstests (insbesondere TMS) gestärkt.

Im Rahmen der Studienplatzklage ist an manchen Universitäten erforderlich, dass Sie die entsprechende Universität zuvor im AdH-Verfahren bei Hochschulstart angegeben haben. Ansonsten ist eine Klage unzulässig. Aus diesem Grund hängen die Erfolgsaussichten Ihrer Erstsemesterklage auch maßgeblich von den konkreten Angaben bei Hochschulstart ab. Die entsprechende Beratung und Bewerbungsoptimierung übernehme ich gerne für Sie.

Sonderanträge

Durch die Einreichung eines begründeten Sonderantrages (Härtefälle und Nachteilsausgleich) bei Hochschulstart können Sie Ihre Zulassungschancen enorm verbessern. Ich berate Sie gerne zur Frage, ob wir in Ihrem Fall mit einem entsprechenden Antrag arbeiten können, und helfe Ihnen bei der Zusammenstellung der notwendigen Gutachten und Unterlagen.

Härtefälle

Bei einer Anerkennung als Härtefall erfolgt Ihre direkte Zulassung zum Medizinstudium. Hierfür hält Hochschulstart eine Vorabquote von 2 % der Plätze frei. Als klassischer Härtefall gilt eine erhebliche krankheitsbedingte Einschränkung.

Nachteilsausgleich

Sofern Sie beispielsweise durch eine schwere Erkrankung daran gehindert wurden, eine bessere Abiturnote zu erreichen, können wir mit der Stellung eines entsprechenden Antrages versuchen, Ihren Notendurchschnitt wieder

anzuheben. Dabei sind der Nachweis der Krankheit und der Nachweis, wie sich die Krankheit konkret auf Ihre Durchschnittsnote ausgewirkt hat, zu erbringen. Hierfür müssen im Regelfall fachärztliche Gutachten beigebracht werden, wozu ich Sie gerne berate.

Auch falls sich der Erwerb Ihres Abiturs aufgrund einer Krankheit verzögert hat, ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich denkbar. In diesen Fällen wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Abiturerwerbs zugrunde gelegt. Sie nehmen dann also an der Auswahl mit der Wartezeit teil, die Sie voraussichtlich ohne die entsprechende Verzögerung erreicht hätten. Auch hierzu berate ich Sie gerne.

Teilstudienplätze

Ca. 300 Bewerberinnen und Bewerber erhalten jährlich zumindest einen Teilstudienplatz in der Medizin. Bei diesen Studienplätzen ist die Zulassung auf den vorklinischen Studienabschnitt (1.-4. Fachsemester inkl. Physikumsprüfung) beschränkt.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des vorklinischen Abschnittes müssen sich die Teilstudienplatz-Studierenden bundesweit auf einen klinischen Studienplatz bewerben. Auch hierbei ist es möglich, mit einer Studienplatzklage nachzuhelfen.

Teilstudienplätze werden nach dem ersten Nachrückverfahren verlost. Zu den Möglichkeiten, einen Antrag zu stellen, berate ich Sie gerne.

Medizin studieren ohne NC

Nicht nur Hochschulstart vergibt Erstsemesterplätze für Medizinstudierende – es gibt auch andere Möglichkeiten!

Witten/Herdecke

Hier ist das Studium an einer privaten Hochschule ohne Numerus Clausus möglich. Das Auswahlverfahren ist zweistufig. Grundlage ist zunächst Ihr persönlicher Lebenslauf, in dem Sie Ihre wesentlichen Entwicklungsstufen darlegen und erklären, warum Sie Medizin studieren möchten. Die zweite Stufe folgt mit einem Auswahltag vor Ort in Witten.

Pro Semester werden ca. 80 Studierende aufgenommen. Ein Ortswechsel ist lediglich in das fünfte Fachsemester möglich. Die Studiengebühren belaufen sich auf ca. 57.000 €.

Private Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane u.a.

Die MH Brandenburg ist ebenfalls eine staatlich anerkannte private Universität und vergibt jährlich ca. 45 Studienplätze in der Humanmedizin. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in einem dreistufigen Auswahlverfahren nach persönlichen Kriterien und ebenfalls ohne Numerus Clausus. Wesentliche Bewerbungsvoraussetzung ist ein Nachweis eines insgesamt sechsmonatigen einschlägigen Praktikums.

Inzwischen gibt es noch weitere private und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen mit ähnlichen Konditionen, die ein Medizinstudium gegen Gebühren und ohne NC anbieten, z.B. in Hamburg.

Medical Schools

Auch an privaten Medical Schools ist es möglich, zumindest den klinischen Studienabschnitt in Deutschland zu absolvieren. Hier studieren Sie zunächst den vorklinischen Teil

an einer Medizinischen Universität im Ausland, die für die Ausbildung ihrer Studierenden im klinischen Abschnitt einen Kooperationsvertrag mit einem deutschen Klinikum abgeschlossen hat.

Aktuelle Beispiele sind die Kassel School of Medicine in Kooperation mit der Universität Southampton, das Klinikum in Nürnberg in Kooperation mit der Paracelsus Universität Salzburg oder auch der Asklepios Campus in Hamburg in Kooperation mit der Semmelweis Universität in Budapest. Allerdings gibt es auch hier nicht für alle Auslandsstudierenden ausreichend freie Kapazitäten an den deutschen Kooperationsstandorten. Eine Fortsetzung des klinischen Studienteils in Deutschland ist daher nicht garantiert.

Studium bei der Bundeswehr

Ein Medizinstudium ohne Numerus Clausus ist auch bei der Deutschen Bundeswehr möglich. Dafür stehen der Bundeswehr jährlich ca. 250 Plätze zur Verfügung. Über eine mögliche Einstellung entscheidet ein gesondertes Eignungsfeststellungsverfahren der Bundeswehr.

Allerdings ist zu diesem Zweck die Offizierslaufbahn mit all ihren Verpflichtungen zu absolvieren. Man studiert in diesem Fall zunächst ganz regulär an einer deutschen Universität. Die Verpflichtungszeit als Soldat bzw. Soldatin beträgt 17 Jahre. Zudem bestimmt die Bundeswehr, welche Facharztrichtung man letztendlich einschlagen darf. Dieser Weg mag zwar grundsätzlich finanziell attraktiv erscheinen, denn es wird bereits während des Studiums ein Offiziersanwärtergehalt bezahlt. Aufgrund der langen Verpflichtungszeit als Soldatin bzw. Soldat sollte dieser Weg dennoch gut überlegt sein.

Medizinstudium im Ausland

Das Medizinstudium im Ausland ist ohne Numerus Clausus möglich. Falls Sie den Gang ins Ausland in Erwägung ziehen, rate ich Ihnen dazu, an einer osteuropäischen Universität zu studieren. Das Angebot ist riesig, die Kosten überschaubar. Und die dortigen Studienverläufe sind überwiegend an die deutschen Regelstudiengänge angepasst.

Natürlich ist ein Medizinstudium auch in sog. Drittstaaten außerhalb der EU bzw. des europäischen Wirtschaftsraumes möglich. Sofern Sie später in Deutschland als Arzt bzw. Ärztin arbeiten möchten, sollten Sie sich jedoch auf europäische Universitäten konzentrieren. Denn nur europäische Studienabschlüsse in der Medizin werden nach § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) auch ohne Probleme in Deutschland anerkannt. Auch bei der Anerkennung von Leistungsnachweisen bei einem Ortswechsel nach Deutschland während des Studiums gibt es bei den osteuropäischen Universitäten in der Regel keine Probleme. Studierende, die in Drittstaaten einen Studienabschluss erworben haben, müssen eine zusätzliche Kenntnisprüfung ablegen - eine oftmals erhebliche Zulassungshürde!

Ich berate Sie gerne zum universitären Angebot im Ausland, der Ausgestaltung der dortigen Curricula und zu sämtlichen Fragen der Anerkennung von ausländischen Leistungen und Abschlüssen. So können wir frühzeitig gemeinsam einschätzen, zu welchem Zeitpunkt man mit Ihrem ersten Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamtes für Humanmedizin rechnen und einen Einstieg in Deutschland ermöglichen kann.

Wechsel in die deutsche Vorklinik

Im Regelfall ist der Wechsel in die deutsche Humanmedizin frühestens nach dem ersten Studienjahr im Ausland realistisch. Danach kann der vorklinische Einstieg in ein zweites deutsches Fachsemester der Humanmedizin geplant werden

Wenn Sie länger im Ausland bleiben, können Sie je nach Fallgestaltung und entsprechendem Antrag auch in ein höheres vorklinisches Fachsemester einsteigen. Dabei richte ich mich zum einen nach der Dringlichkeit Ihres Rückkehrwunsches, zum anderen nach den aktuellen Erfolgsquoten in den jeweiligen zweiten, dritten oder vierten vorklinischen Fachsemestern.

Wichtig ist, dass die aktuelle gerichtliche Entwicklung der Studienplatzklage in Deutschland mit Ihren individuellen Interessen in Einklang gebracht werden kann.

Wem es im Ausland nicht gefällt oder wer durch Prüfungen fällt, möchte bzw. muss schneller zurück nach Deutschland als Studierende, die sich wohlfühlen.

Wechsel in die deutsche Klinik

Wem es im Ausland gut gefällt und wer keine Probleme mit dem Prüfungsstoff hat, entscheidet sich oftmals dafür, die gesamten vorklinischen Leistungen im Ausland abzulegen. Hierfür wird dann - im Regelfall nach vier Auslandssemestern – von den deutschen Landesprüfungsämtern das Physikum angerechnet. Sollte es diesbezüglich Probleme geben, ist das bei geschickter anwaltlicher Vorgehensweise schnell erledigt.

Vergabeverfahren der Hochschulen

Eine Möglichkeit, nach Erhalt des Anrechnungsbescheides einen deutschen Studienplatz zu erhalten, ist zunächst Ihre Eigenbewerbung in das jeweilige höhere Fachsemester. Dabei können Sie – anders als bei der Erstsemesterbewerbung – keine zentrale Bewerbung bei Hochschulstart abgeben, sondern Sie müssen die Bewerbungen an jeder Hochschule einzeln einreichen.

Dafür haben die Hochschulen Onlineportale für Bewerbungen bereitgestellt. Die Eigenbewerbung ist fristgebunden, wobei die Hochschulen unterschiedliche Vorgaben machen. Eine grobe Orientierung bietet auch hier die Bewerbungsfrist am 15. Januar für das jeweilige Sommersemester und am 15. Juli für das jeweilige Wintersemester. Einige Hochschulen – insbesondere in Nordrhein-Westfalen – öffnen die Portale allerdings erst deutlich später.

Im Rahmen der Eigenbewerbung werden von den Hochschulen diverse Nachweise angefordert, die im Regelfall postalisch nachgeschickt werden müssen. Hier ist vor allem der entsprechende Anrechnungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes für Humanmedizin relevant. Falls dieser Bescheid zum Bewerbungsstichtag noch nicht vorliegt, lassen die meisten Hochschulen auch ein späteres Nachreichen des Bescheides zu. Das gilt entsprechend für die meist sehr spät erteilten Physikumszeugnisse von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Teilstudienplatz.

Landesprüfungsamt für Humanmedizin

Wer im Ausland Medizin (Ortswechsel) oder in Deutschland in einem anderen medizinnahen Fach (Quereinstieg) studiert, muss seine Studienleistungen erst einmal für das deutsche Medizinstudium anerkennen lassen. Zuständig ist das jeweilige Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem Sie geboren wurden. Dieser Bescheid gilt einheitlich für alle medizinischen Fakultäten in Deutschland. Wer im Ausland geboren ist, richtet seinen Antrag an das Landesprüfungsamt in Düsseldorf.

Den Antrag können Sie auf der jeweiligen Internetseite des Landesprüfungsamtes herunterladen und im Regelfall unproblematisch selbst vorbereiten. Falls Sie hierbei Hilfe benötigen, unterstütze ich Sie gerne.

Der Anrechnungsbescheid bestätigt letztendlich die Anerkennung von Studienleistungen nach der deutschen Approbationsordnung (ÄAppO). Dabei werden Studienzeiten (Anzahl der Fachsemester) und Studienleistungen (beispielsweise das Praktikum der Physik) anerkannt. Entsprechend der angerechneten Studienzeiten bzw. Fachsemester ist die Bewerbung in das höhere Semester Medizin möglich. Die Bearbeitungszeit ist je nach Sachbearbeiter und Landesprüfungsamt unterschiedlich. Sofern der Anrechnungsbescheid zum jeweiligen Bewerbungsstichtag noch nicht vorliegt, macht das nichts. Im Regelfall gibt es Fristen, um Unterlagen nachzureichen – für Ihre Eigenbewerbungen genauso wie für die außerkapazitären Anträge im Rahmen der Studienplatzklage.

Momentan kann man sich an folgender Anrechnungspraxis der Landesprüfungsämter orientieren:

Kleine Scheine	Große Scheine	
Seminar Physiologie	Praktikum der Physik für Mediziner	
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum der Chemie für Mediziner	
Seminar Anatomie	Praktikum der Biologie für Mediziner	
Seminar der Medizinischen	Praktikum der Biologie für Physiologie	
Psychologie und Medizinischen Soziologie (jeweils mit klinischen Bezügen)	Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie	
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit	Kursus der makroskopischen Anatomie	
	Kursus der mikroskopischen Anatomie	
Praktikum der Berufsfelderkundung	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	
Praktikum der Medizinischen Terminologie		
Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, von 98 Stunden		
Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mind. 56 Stundengemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO		
Ein Wahlfach, das aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der		

Universität frei gewählt werden kann

Dabei wird für jeweils zwei große und zwei kleine Scheine ein Fachsemester der Humanmedizin angerechnet. Alternativ wird auch bei der Vorlage von drei großen Scheinen je ein Fachsemester angerechnet.

Im vorklinischen Abschnitt wird tendenziell gesehen eher restriktiv angerechnet. Nach vier Auslandssemestern erfolgt meist recht großzügig die Anrechnung des kompletten Physikums, wenn Sie auch das Krankenpflegepraktikum bereits vollständig absolviert haben.

Im klinischen Abschnitt der Medizin ist die Anrechnungspraxis der Landesprüfungsämter wieder etwas zurückhaltender. Deswegen versuche ich im Regelfall, die klinischen Studienplatzklagen überwiegend im fünften Fachsemester durchzuführen. Ausnahmen bestätigen aber auch hier die Regel.

Zur konkreten Anrechnungspraxis Ihres zuständigen Landesprüfungsamtes berate ich Sie gerne individuell.

Ranggruppen

Nach welchen Kriterien freie Studienplätze in den höheren Fachsemestern vergeben werden, ist rechtlich vorgeschrieben.

Wechsel in das höhere Fachsemester Medizin



Da es auch in den höheren Fachsemestern Humanmedizin naturgemäß mehr Bewerbungen als freie Plätze gibt, sind in den Vergabeverordnungen verschiedene Ranggruppen festgeschrieben. Es wird nach Aufrückern, Teilstudienplatzinhabern, Ortswechslern und Quereinsteigern differenziert. Dabei sind die Reihenfolgen und Gewichtungen völlig unterschiedlich.

Oftmals greifen die Universitäten bei der Platzvergabe auf den aktuellen Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber und/oder die ursprüngliche Abiturnote zurück. Entsprechende Regelungen gibt es beispielsweise in Hamburg und in Nordrhein-Westfalen. Auch wenn deutsche Studienrückkehrer aus dem EU-Ausland bei der Vergabe von deutschen Studienplätzen in den höheren Fachsemestern der Medizin nach der aktuellen Rechtsprechung (überwiegend) nicht mehr benachteiligt bzw. schlechter gestellt werden dürfen als deutsche Studierende, die den Studienort wechseln wollen, stehen die realistischen Chancen auf einen Platz im Wege der Eigenbewerbung bei vielen Bewerbern nicht zum Besten. Insofern ist es sinnvoll, bereits frühzeitig parallel mit einer Studienplatzklage Medizin zu arbeiten. Oftmals lohnt es sich auch, die Ablehnungsbescheide der Universitäten genau unter die Lupe zu nehmen. In manchen Fällen kann ich auch die innerkapazitären Ablehnungen der Universitäten erfolgreich angreifen.

Ortsnähe

An einigen Universitäten werden Bewerberinnen und Bewerber aus dem örtlichen Umfeld bevorzugt aufgenommen. In den meisten Fällen erfüllt ausschließlich eine Wohnung mit einem (Ehe-)Partner und/oder Kindern das Kriterium der Ortsnähe, nur an wenigen Standorten ist eine gemeinsame Meldung mit den Eltern ausreichend. Hierzu berate ich Sie gerne.

Falls Sie Anhaltspunkte für einen Härtefall in Ihrer Familie haben, sprechen Sie mich an. Ich stehe Ihnen bei einem solchen Antrag gerne beratend zur Seite und kümmere mich darum, die erforderlichen Dokumente und Gutachten einzuholen.

Härtefälle

Ein Härtefallantrag kann in der Medizin nicht nur im bundesweiten zentralen Vergabeverfahren bei der Stiftung, sondern auch in den Zulassungsverfahren der Hochschulen selbst gestellt werden. Bei einem erfolgreichen Antrag wird man innerhalb der sogenannten Vorabquote sofort zum Studium der Humanmedizin zugelassen. Die Anforderungen sind hoch. Eine entsprechende Regelung finden wir beispielsweise in § 15 VergabeVO NRW:

(Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Bei einem klassischen – krankheitsbedingten – Härtefall müssen wir also nachweisen, dass Sie an einer ernsthaften Erkrankung mit Verschlechterungstendenz leiden, die dazu führen wird, dass die Belastung des Studiums in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr durchzustehen ist. Die Anforderungen, aus sonstigen persönlichen, insbesondere familiären oder sozialen Gründen einen Härtefall-Studienplatz zu erhalten, sind ebenfalls sehr hoch.

Teilstudienplatzinhaber und Höherstufung

Höherstufung

Wer einen deutschen Teilstudienplatz innehat, verspürt in der Regel großen Druck, einen Anschlussplatz in der Klinik zu bekommen. Oftmals bleibt nur der Klageweg, um das Studium zeitnah fortsetzen zu können.

Deutsche Inhaberinnen und Inhaber eines Teilstudienplatzes der Medizin werden bei den innerkapazitären klinischen Bewerbungen teilweise bevorzugt behandelt. Das ist vor dem Hintergrund, dass der deutsche Staat hier schon einen großen Teil der Ausbildung finanziert hat und dass diese Ausbildungen zeitnah zu Ende geführt werden sollen, nachvollziehbar. Allerdings findet sich diese Begünstigung nicht in jeder Vergaberegelung wieder. Hinzu kommt, dass nur dann Plätze bevorzugt an Inhaberinnen und Inhaber von Teilstudienplätzen vergeben werden können, wenn überhaupt Plätze frei sind. Das wird von den Universitäten oftmals abgestritten. Hier setze ich in meinen Verfahren an.

Sofern Ihre Eigenbewerbung abgelehnt wird, kann es unter Umständen zusätzlich ratsam sein, die Ablehnungsbescheide der Hochschulen näher zu untersuchen und/oder gerichtliche Hauptsacheverfahren durchzuführen.

Höherstufung

Die Problematik der fehlenden Kapazität setzt sich bei den Anträgen auf Höherstufung in der Medizin fort. Auch wenn "Höherstufler" oder "Aufrücker" nach mancher Vergabeverordnung bevorzugt behandelt werden, muss erst einmal ein freier Platz im höheren Fachsemester vorhanden sein, was nach der Argumentation der Hochschulen immer seltener der Fall ist.

Zuletzt hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 15.9.2017 - 2 LB 152/16 festgehalten:

Auch im Übrigen entspricht die von der Beklagten praktizierte Abwicklung von Hochstufungen im Rahmen des Vergabeverfahrens den rechtlichen Vorgaben. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Grundvoraussetzung einer Höherstufung frei oder frei werdende Kapazität in dem jeweiligen hohen Fachsemester ist.

Während Anträge auf Höherstufung noch vor wenigen Jahren problemlos bewilligt wurden, ist ein Erstsemesterplatz inzwischen keinesfalls mehr eine Garantie auf eine zeitnahe Fortsetzung des Studiums im höheren Fachsemester. Im schlimmsten Fall muss die verbleibende Zeit von Ihnen "abgesessen" werden. Vor diesem Hintergrund berate ich Sie gerne zu der Frage, ob eine Eigenbewerbung bei Hochschulstart in der Humanmedizin oder die Durchführung einer klassischen Studienplatzklage im höheren Fachsemester Medizin die bessere Wahl für Sie ist.

Studienplatzklage Medizin

Wie funktioniert eine Studienplatzklage und wie kommt es, dass Sie durch ein Gerichtsverfahren auch ohne Einser-Abitur einen Studienplatz erhalten können?

Was ist eine Studienplatzklage?

Die Universitäten müssen jedes Jahr aufs Neue detailliert errechnen, für wie viele Studierende sie Platz und Mittel haben und wie viele Studierende tatsächlich aufgenommen werden können. Dieses Verfahren der Kapazitätsberechnung ist in der Kapazitätsverordnung (KapVO) des jeweiligen Bundeslandes vom Gesetzgeber genau geregelt.

Die Studienplatzklage ist ein gerichtliches Verfahren, in dem die Kapazitätsberechnung der jeweiligen Universität überprüft und korrigiert wird. Im Idealfall kann im Gerichtsverfahren nachgewiesen werden, dass noch weitere freie Studienplätze vorhanden sind, welche an die Klägerinnen und Kläger verteilt werden müssen. Dabei spielt Ihre Abiturnote keine Rolle – die Gerichte vergeben diese Studienplätze überwiegend in einem Losverfahren.

Diese Plätze nennen wir auch "außerkapazitäre" oder "verschwiegene" Studienplätze. Es geht hier also nicht um die Plätze, die von Hochschulstart oder den Hochschulen im Rahmen des Eigenbewerbungsverfahrens nach der Ranggruppenbildung vergeben werden. Hier geht es um zusätzliche Plätze, die in den Gerichtsverfahren erstmals für Sie ausfindig gemacht und dann vergeben werden.

Das Verfahren der Studienplatzklage geht auf die ersten Numerus-Clausus-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.1972 - 1 BvL 32/70 und 1 BvL 25/71 zurück, nach denen Universitäten verpflichtet sind, ihre

vorhandenen Ausbildungskapazitäten nach Art. 12 Grundgesetz (GG) bis zum Äußersten auszuschöpfen und die entsprechenden Berechnungen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich zu machen.

Beispiel

Die Universität Köln hat für das umstrittene Fachsemester nach ihrer Kapazitätsverordnung offiziell 300 Studienplätze Medizin errechnet und auch bereits faktisch vergeben. Ich bin nun aber der Meinung, dass diese Berechnung falsch ist und leite die Überprüfung der Berechnung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein. Dazu muss die Universität im Gerichtsverfahren die entsprechenden Unterlagen zur Überprüfung zur Verfügung stellen.

Am Ende des Verfahrens stellt das Gericht fest, dass die Universität Köln nicht nur Platz für 300 Studierende hat, sondern dass noch 20 weitere Studienplätze vorhanden sind. Diese erstrittenen "außerkapazitären" Studienplätze werden sodann in einem gerichtlich angeordneten Losverfahren unter den Studienplatzklägern verteilt. Dabei spielt die Abiturnote keine Rolle, sodass man hier auch ohne Einser-Abitur zum Zuge kommen kann.

Nun gibt es an der Universität Köln in unserem Beispiel nicht nur 20 Personen, die Studienplatzklage erheben, sondern 80. Denn in den NC-Verfahren der Humanmedizin gibt es immer mehr Personen, die klagen, als gerichtlich aufgespürte Studienplätze. Dabei variieren die Zahlen je nach Fachsemester und Studienjahr. Der Erfolg Ihrer Studienplatzklage hängt also im Wesentlichen davon ab, an wie vielen gerichtlich angeordneten Losverfahren Sie teilnehmen und wie viel Konkurrenz es an Studienplatzklagen insgesamt gibt.

Um die Loschance für meine Mandantinnen und Mandanten zu optimieren, führe ich daher ein sogenanntes "Rundumschlagsverfahren" an ca. 8-12 Universitäten für Sie durch. So können Sie im Idealfall an einer ausreichenden Anzahl an gerichtlich angeordneten Losverfahren teilnehmen und die Erfolgschance Ihrer Studienplatzklage steigt. Die konkrete Anzahl der Gerichtsverfahren variiert dabei je nach dem gewünschten Fachsemester und meiner aktuellen Erfolgsprognose im Hochschulranking. Aber auch über Verfahren von geringerem Umfang ab drei Verfahren können Sie natürlich gerne mit mir sprechen.

Wie groß sind die Erfolgsaussichten?

Die möglichen Erfolgsaussichten für Ihr individuelles Verfahren erläutere ich Ihnen gerne in einem gemeinsamen Beratungsgespräch anhand meiner bislang erzielten Verfahrensergebnisse. Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle:

- · Wie viel Geld können Sie für die Studienplatzklage ausgeben?
- · In welches Fachsemester möchten Sie einsteigen?
- · Muss der Studienplatz so schnell wie möglich her oder können Sie ca. ein Jahr warten?
- · Wie groß ist die Konkurrenz der Studienplatzklagen?

Wer kann einen Studienplatz einklagen?

Grundsätzlich gilt: Wer ein Abitur oder einen sonstigen in Deutschland anerkannten Hochschulzugangsnachweis und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann an jeder staatlichen Hochschule in Deutschland eine Studienplatzklage Medizin durchführen.

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die Medizin studieren wollen, und Studieninteressierte aus dem EU-Ausland berate ich ebenfalls gerne zu ihren individuellen Klagemöglichkeiten.

Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage Medizin im ersten Fachsemester

An einigen Universitäten ist für die Studienplatzklage derzeit eine angepasste Eigenbewerbung bei Hochschulstart notwendig. Hierzu berate ich Sie im Rahmen meiner Bewerbungsoptimierung gerne. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Studienplatzklage unabhängig von Ihrer Eigenbewerbung bei Hochschulstart möglich ist.

Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage Medizin in den höheren Fachsemestern

Auch für eine Studienplatzklage im höheren Fachsemester ist in einigen Bundesländern derzeit eine vorherige Eigenbewerbung im Vergabeverfahren der Hochschulen notwendig. Hierzu berate ich Sie im Rahmen der Bewerbungsoptimierung gerne. In den meisten Bundesländern ist eine fristgerechte Eigenbewerbung für die Studienplatzklage im höheren Fachsemester momentan jedoch nicht zwingend vorgesehen.

Für Studienplatzklagen in den höheren Fachsemestern benötige ich zudem einen Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamtes für Humanmedizin von Ihnen. Falls dieser Bescheid zum relevanten Fristablauf noch nicht vorliegt, macht das nichts – wir können den Bescheid unproblematisch auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen.

Studienplatzklage Medizin in das 1. Fachsemester

Falls ein Auslandsstudium für Sie aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht in Betracht kommt, führe ich eine Studienplatzklage Medizin im ersten Fachsemester für Sie durch. Die Erfolgsquoten liegen im ersten Fachsemester zwar unter den Ergebnissen der höheren Fachsemester, was durch eine höhere Anzahl von Klägern bedingt ist.

Gleichwohl ist und bleibt die Erstsemesterklage eine valide und zusätzliche Chance, einen Studienplatz Medizin zu erhalten.

Im Idealfall berate ich Sie zu einer Studienplatzklage im ersten Fachsemester Medizin bereits bevor Sie Ihre Eigenbewerbung bei *Hochschulstart* abgeben, da die rechtzeitige Abstimmung Ihrer Angaben mit mir einen wesentlichen Einfluss auf den Klageerfolg haben kann.

Studienplatzklage Medizin in das 5. Fachsemester (Klinik)

Der Großteil meiner Mandantinnen und Mandanten schließt die vorklinischen Leistungen im Ausland ab. Das hat den Vorteil, dass sich der Prüfungsstress auf die dort üblichen Einzel- und Zwischenprüfungen verteilt und der Druck, die Physikumsprüfung in Gänze zu bestehen, nicht so hoch ist.

Der Wunsch, den klinischen Abschnitt in Deutschland fortzusetzen, entsteht meist durch die Sprachbarriere beim anstehenden Patientenkontakt, die Unterschiede in der sachlichen Klinikausstattung und den niedrigen klinischen Ausbildungsstand der osteuropäischen Universitäten.

Auch eine Zulassung in das 5. Fachsemester Medizin setzt freie Kapazitäten voraus. Dabei hängt die Berechnung der klinischen Aufnahmekapazität nach § 17 KapVO im Wesentlichen von den aktuellen Patientenzahlen an den Unikliniken ab. An vielen Hochschulen führen

(angeblich) sinkende Zahlen dazu, dass nach den offiziellen Berechnungen der Hochschulen überhaupt keine klinischen Studienplätze mehr für eine Vergabe an Ortswechsler oder Quereinsteiger frei sind. Und auch deutsche Inhaberinnen und Inhaber von Teilstudienplätzen kämpfen nach Abschluss des Physikums mit einer Vielzahl von Kommilitoninnen und Kommilitonen um die wenigen freien Studienplätze in der Klinik.

In den Gerichtsverfahren der Studienplatzklage in das 5. Fachsemester greife ich daher überwiegend die von der Universität vorgelegten Daten zu den Patientenzahlen an.

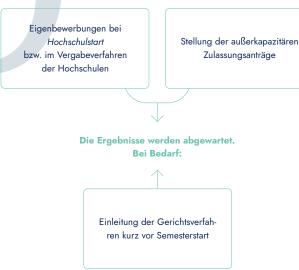
Studienplatzklage Medizin in das 2.— 4. Fachsemester (Vorklinik)

Wer einen Wechsel aus einem artverwandten Studiengang wie der Zahnmedizin, der Biologie oder der Molekularmedizin anstrebt, bekommt von den Landesprüfungsämtern meistens ein Fachsemester angerechnet.

Hier können wir mit einer Studienplatzklage im zweiten Fachsemester arbeiten. Auslandsstudierende bekommen im Regelfall nach dem ersten Studienjahr im Ausland ebenfalls eine Anrechnung von einem Fachsemester bewilligt. Wer etwas länger im Ausland studiert, kann unter gewissen Umständen auch eine Anrechnung von zwei oder drei Fachsemestern beantragen. Da die Zahl der Klagen in den vorklinischen höheren Fachsemestern deutlich unter den Zahlen im ersten und auch fünften Fachsemester liegen, ist die Konkurrenz hier – insbesondere im 3. und 4. Fachsemester – verhältnismäßig gering.

Auslandsstudierende haben oftmals die Wahl – die Studienplatzklage kann sowohl in das höhere vorklinische Semester, alternativ aber auch direkt in die Klinik gelegt werden. Bei dieser Entscheidung spielen insbesondere der zeitliche Ablauf der Verfahren und die aktuelle Konkurrenzsituation eine wesentliche Rolle. Ich wäge daher sorgfältig und gemeinsam mit Ihnen ab, wann ein Einstieg für Sie individuell sinnvoll ist.

Ablauf einer Studienplatzklage Medizin



Eigenbewerbungen

Ein wesentlicher Schritt zum Studienplatz der Humanmedizin ist zunächst Ihre Eigenbewerbung bei Hochschulstart für einen Platz im 1. Fachsemester bzw. im Vergabeverfahren der deutschen Hochschulen für einen Platz im höheren Fachsemester. Anträge für die höheren Fachsemester sind leider nicht zentral bei Hochschulstart möglich, sondern müssen direkt bei den jeweiligen Universitäten gestellt werden.

Dabei sind Fristen zu beachten! Ein Großteil der Universitäten setzt für das Sommersemester den 15. Januar und für das Wintersemester den 15. Juli als Frist fest. Über die Vergabekriterien der Universitäten und Ihre konkreten Chancen in diesen Verfahren spreche ich gerne mit Ihnen.

Ich werde oft gefragt, ob ich diese Eigenbewerbungen für meine Mandantinnen und Mandanten mit erledigen kann. Da dieser Vorgang erfahrungsgemäß viel Zeit und Mühe kostet und für meine Studierenden meist parallel die aufwendigen Prüfungsvorbereitungen anstehen, ist das Outsourcen dieses Vorgangs sicher eine hervorragende Idee. Ich habe mich jedoch entschlossen, meine Zeit und geistige Kapazität lieber in die eigentliche Anwaltsarbeit zu stecken. Hinzu kommt, dass Eigenbewerbungen auch Eltern mit ein

wenig Hilfe ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand erledigen können. Aber auch zu diversen Bewerbungsagenturen, die Ihnen diese Arbeit abnehmen können, berate ich Sie gerne.

Außerkapazitärer Zulassungsantrag Medizin

Parallel zu Ihren Eigenbewerbungen beginne ich die sog. "außerkapazitären Zulassungsanträge" an den einzelnen Hochschulen zu stellen und ggf. Kontakt zum zuständigen Landesprüfungsamt der Humanmedizin aufzunehmen. Diese Anträge sind an strenge Fristen gebunden. Hier beginnt quasi die "Phase eins" der Studienplatzklage – ohne rechtzeitige außerkapazitäre Anträge ist eine Studienplatzklage später für Sie unmöglich.

Einen außerkapazitären Zulassungsantrag zu stellen, bedeutet noch nicht, ein später folgendes Gerichtsverfahren anzustoßen. Geht es um einen außerkapazitären Zulassungsantrag, sind noch keine teuren Anträge bei Gericht zu stellen. Vielmehr geht es ausschließlich darum, die späteren Klagemöglichkeiten zu erhalten. Dazu kontaktiere ich die Hochschulen in Ihrem Namen und melde unseren Anspruch auf einen außerkapazitären Studienplatz erst einmal außergerichtlich an. Der finanzielle Aufwand dafür ist überschaubar.

Im Anschluss daran können wir getrost abwarten, ob Ihre Eigenbewerbungen erfolgreich waren. In diesen Fällen erübrigt sich ein weiteres anwaltliches Vorgehen und es fallen auch keine weiteren Kosten für Sie an.

Falls Ihre Eigenbewerbungen nicht erfolgreich waren, leite ich im Sommersemester ca. Ende März, im Wintersemester Mitte September "Phase zwei" der Studienplatzklage ein: Ich übermittle Ihnen ein ausführliches Hochschulranking, in dem ich die aussichtsreichsten Universitäten für eine Studienplatzklage nenne und die anstehenden Kosten für die Gerichtsverfahren übermittle. Nach Absprache mit Ihnen reiche ich die Eilanträge bei den zuständigen Verwaltungsgerichten ein und leite gerichtliche Verfahren in die Wege, die erst dann weitere Kosten auslösen können.

Gerichtliche Verfahren

Die gerichtlichen Verfahren der Studienplatzklage teilen sich in Eilverfahren und Hauptsacheverfahren sowie mögliche Beschwerdeverfahren auf.

Eilverfahren

Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens (§ 123 VwGO) werden kurz vor dem jeweiligen Semesterbeginn gestellt. Nun beginnt die eigentliche anwaltliche Tätigkeit, zwischen mir und den Universitäten werden diverse Schriftsätze ausgetauscht.

Verfahrensdauer

Die gerichtlichen Eilverfahren nehmen im Regelfall ein Semester Zeit in Anspruch. Die ersten Gerichtsentscheidungen fallen im Idealfall ca. sechs bis acht Wochen nachdem der gerichtliche Eilantrag gestellt wurde. Es gibt aber auch Gerichte, die hierfür Zeit bis zum Semesterende bzw. teilweise auch noch Zeit bis in die Semesterferien hinein benötigen. Falls der zeitliche Faktor für Sie bei der Auswahl der Hochschulen eine Rolle spielt, nehme ich darauf bei der Planung natürlich gerne Rücksicht.

Beendigungsmöglichkeiten: Beschluss oder Vergleich

Ein gerichtliches Eilverfahren kann unterschiedlich enden: Neben dem sogenannten "Beschluss" durch das Verwaltungsgericht kann auch ein Vergleich geschlossen werden. Hier einige ich mich mit der Universität auf die Vergabe einer bestimmten zusätzlichen Anzahl von Studienplätzen. Diese Plätze werden freiwillig und ohne richterliche Anordnung an die Studienplatzkläger und -klägerinnen vergeben. Ein Vorteil des Zulassungsvergleichs ist dabei, dass Studienplätze, die auf diesem Wege vergeben werden, sicher zugesprochen sind und Ihnen nicht durch eine zweite Instanz wieder genommen werden können. Ein "Herausklagen" in der Studienplatzklage ist in diesen

Fällen also nicht möglich, Unsicherheiten gibt es keine. Das spricht in den meisten Fällen für einen Vergleich in der Studienplatzklage.

Beschwerdeverfahren

Falls eine gerichtliche Entscheidung negativ für uns ausgeht, erörtere ich mit Ihnen, ob ein Beschwerdeverfahren sinnvoll ist. Dabei wägen wir Kosten und Nutzen gegeneinander ab, die Dauer der Verfahren wird in die Waagschale geworfen und auch die Erfolgsaussichten spielen eine wichtige Rolle bei der Entscheidung über ein Beschwerdeverfahren.

Grundsätzlich gilt, dass Beschwerdeverfahren zwar oftmals ein weiteres Semester Zeit in Anspruch nehmen. Allerdings ist die Zahl der Antragsteller in Beschwerdeverfahren meist sehr gering, die Zulassungsquote im Erfolgsfall deswegen verhältnismäßig hoch.

Hauptsacheverfahren

Unter Umständen führe ich neben den gerichtlichen Eilverfahren auch sog. Hauptsachen nach § 113 VwGO vor den Verwaltungsgerichten durch. An manchen Standorten ist das sogar zwingend nötig, z.B. in Berlin und Baden-Württemberg.

Dieser weitere Verfahrensstrang übt erheblichen Druck auf die Universitäten aus. Zugleich entstehen aber auch Zusatzkosten und die gerichtlichen Hauptsacheverfahren nehmen mindestens ein Jahr Zeit in Anspruch.

Fristen

Für die außerkapazitären Zulassungsanträge gelten strenge Fristenregelungen. Im Idealfall findet Ihre Kontaktaufnahme zu mir so frühzeitig statt, dass ich die relevanten Fristen unproblematisch wahren kann. Bitte warten Sie mit der Kontaktaufnahme nach Möglichkeit nicht, bis Sie einen Ablehnungsbescheid durch Hochschulstart oder die Hochschulen erhalten haben! Denn diese Bescheide erreichen Sie im Regelfall erst nach Ablauf der für die rechtlichen Schritte maßgeblichen Fristen.

Aktuell gelten für meine Tätigkeiten folgende Fristen:

Bundesland	Wintersemesterfrist	Sommersemesterfrist
Baden Württemberg	15.7.	15.1.
Bayern	-	-
Berlin	1.10.	1.4.
Hamburg	-	-
Hessen	1.9.	1.3.
Mecklenburg- Vorpommern	15.7.	15.1.
Niedersachsen	15.10.	15.4.
Nordrhein-Westfalen	30.9.	31.3.
Rheinland-Pfalz	-	-
Saarland	15.9.	15.3.
Sachsen	15.10.	15.4.
Sachsen-Anhalt	15.7.	15.1.
Schleswig-Holstein	15.10.	1.4.
Thüringen	15.7.	15.1.

Generell bietet sich daher für eine mögliche Studienplatzklage Medizin zum Wintersemester eine Kontaktaufnahme ca. Anfang Juni, für eine mögliche Studienplatzklage zum Sommersemester eine Kontaktaufnahme ca. Anfang Dezember an.

Altabiturienten und -abiturientinnen, die sich für eine Studienplatzklage in das erste Fachsemester interessieren, sollten sich für das Wintersemester nach Möglichkeit spätestens Anfang Mai mit mir in Verbindung setzen. So kann ich Sie ohne Zeitdruck ausführlich beraten, die

Bewerbungsoptimierung vornehmen und die notwendigen Dokumente zusammenstellen.

Frist verpasst?

Natürlich kann ich auch noch in letzter Minute für Sie tätig werden. Und sollten Sie die aktuellen Fristen für das anstehende Semester gerade verpasst haben, arbeite ich gerne eine alternative Klagestrategie für den Studienplatz heraus. Falls eine Studienplatzklage im aktuellen Semester wegen verpasster Fristen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr hat, kommuniziere ich das offen und wir suchen gemeinsam nach Alternativen.

Unter Umständen können wir ein verschlanktes Verfahren gegen die Universitäten führen, für welche die maßgebliche Frist noch nicht abgelaufen ist. Gegebenenfalls kommt es erst ein Fachsemester später zur Klage, dafür dann allerdings rechtzeitig und professionell vorbereitet.

Kosten

Eine Studienplatzklage Medizin verursacht Kosten. Auch die Studiengebühren und die Lebenshaltungskosten im Ausland sind inzwischen enorm, da die Gebühren an den etablierten ausländischen Hochschulen in den letzten Jahren erheblich angestiegen sind.

Ich weiß, welch erheblicher finanzieller Aufwand und welche persönliche Leidenschaft hinter dem Ziel der deutschen Approbation stehen, und bin daher nach Kräften bemüht, jede weitere finanzielle Investition für Sie mit Bedacht anzugehen und überflüssige Klageverfahren zu vermeiden.

Erstberatung

Für eine telefonische Erstberatung zur Studienplatzklage berechne ich Ihnen nichts. Das gilt natürlich auch für etwas umfangreichere Telefongespräche, in denen Sie gerne auch schon vorbereitete Fragen stellen können. Eine Erstberatung bei mir vor Ort ist naturgemäß intensiver ausgestaltet und nimmt auch mehr Zeit in Anspruch. Dafür berechne ich einmalig einen Betrag von 230 € brutto.

Da ein Großteil meiner Mandantinnen und Mandanten aus Ärztefamilien stammt und die zeitliche Verfügbarkeit der Eltern meist stark beschränkt ist, biete ich nach Absprache auch gerne eine Vorortberatung in Ihren Praxisräumen an.

Sie möchten Medizin im Ausland studieren und möchten sich ein Bild über Ihre dortigen Möglichkeiten verschaffen? Meine Beratung zum Auslandsstudium der Medizin, der deutschen Anerkennung der jeweiligen Approbation inklusive der späteren Wechselmöglichkeiten zurück nach Deutschland biete ich Ihnen gerne zum Preis von 350 € brutto an.

Antrag auf außerkapazitäre Zulassung

Für Ihre Klagevorbereitung biete ich Ihnen individuelle Lösungsvorschläge an. Wenn Sie sich nur gezielte Anträge an einigen wenigen Hochschulen wünschen, rechne ich meine Tätigkeit auf gesetzlicher Basis nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Hier bleibe ich bei dem für Sie günstigsten Mindestsatz von 0,5, was zu einem Bruttobetrag von 222,53 € pro Universität führt. Im Regelfall führe ich für meine Mandantinnen und Mandanten jedoch sog. Rundumschlagsverfahren an ca. zehn bis zwölf Universitäten parallel durch, um den Klageerfolg zu optimieren.

Bei außerkapazitären Anträgen an mehreren Hochschulen biete ich daher ein Pauschalhonorar für die umfassende Klagevorbereitung inklusive der Bewerbungsoptimierung an, damit die Kosten für ein bundesweites Vorgehen nicht ausufern. Aufgrund einer Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ist Anwältinnen und Anwälten die Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthonorars seit geraumer Zeit jedenfalls bei außergerichtlicher Tätigkeit nach § 3 Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) erlaubt. In meinem Pauschalangebot enthalten sind natürlich auch das Hochschulranking und die konkrete Übersicht über die zu erwartenden Gesamtkosten Ihrer individuellen Studienplatzklage, wenn ich gerichtliche Verfahren im Bedarfsfalle einleiten soll. Sprechen Sie mich an!

Gerichtliche Verfahren

Zu Recht wünschen Sie sich frühzeitig eine valide Angabe zu den gerichtlichen Kosten Ihrer Studienplatzklage, mit der Sie gut kalkulieren können. Unschöne Überraschungen mit verdeckten Kosten möchte ich Ihnen ersparen. Dabei gilt als Faustformel, dass bei den Rundumschlagsverfahren ein durchschnittliches Eilverfahren der ersten Instanz Gesamtkosten (also inklusive eigenem Anwalt, Gerichtskasse und dem gegnerischen Anwalt) von ca. 1.350 € verursacht.

In den Gerichtsverfahren sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gem. § 49b Abs. 1 S. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gesetzlich verpflichtet, sich an die Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu halten. Meine Abrechnungsweise ist an dieser Stelle gesetzlich vorgeschrieben. Das wirkt auf den ersten Blick vielleicht etwas komplizierter als ein Pauschalhonorar, führt aber zu einer maximalen Gebührentransparenz für Sie.

Ich halte die gesetzlichen Vorgaben für richtig und überschreite sie nicht. Anders als andere Kanzleien berechne ich daher im Rahmen der gerichtlichen Verfahren in der Studienplatzklage Medizin ganz bewusst kein Mindesthonorar.

Auch ein Unterschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren biete ich nicht an. Zum einen wäre das rechtswidrig. Zum anderen gilt der Grundsatz: "You get what you pay for". Bei einem "günstigen" Pauschalhonorar sollten Sie sich auf jeden Fall gut überlegen, welche anwaltliche Betreuung, Erreichbarkeit und Leistung Sie für Ihr Geld erhalten. Hinzu kommt, dass Sie auch bei derartigen Lockangeboten noch die Kosten der Gerichtskasse und der gegnerischen Rechtsanwälte hinzurechnen müssen. Diese Kosten sind in den – auf den ersten Blick – günstigeren Pauschalpreisen nicht mit enthalten.

Die Gebührenhöhe für die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten leitet sich vom jeweiligen Streitwert ab, den das zuständige Verwaltungsgericht festsetzt. Diese Streitwerte sind nicht beeinflussbar und sind von Verwaltungsgericht zu Verwaltungsgericht unterschiedlich hoch.

Auch der gerichtliche Ablauf unterscheidet sich von Verfahren zu Verfahren und steht letztlich erst nach dem Ende des Verfahrens genau fest. Deshalb variieren die Kosten einer Studienplatzklage von Universität zu Universität. Es gibt günstige Eilverfahren, die Gesamtkosten von ca. 490 € brutto verursachen, aber auch teure Klageverfahren mit einem Kostenrahmen von ca. 2.400 € brutto.

Was kostet eine durchschnittliche Studienplatzklage?



Eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden gerichtlichen Verfahrenskosten Ihrer persönlichen Gerichtsverfahren übermittle ich Ihnen rechtzeitig vor Freigabe der gerichtlichen Eilanträge, damit Sie die entstehenden Kosten bewusst steuern können.

Die anstehenden Kosten sollten Sie zu Hause in Ruhe mit eventuellen ausländischen Studiengebühren und den entsprechenden Lebenshaltungskosten gegenrechnen. Auch der Zeitverlust durch weitere Wartezeiten und ein verspäteter Berufseinstieg mit den entsprechenden finanziellen Ausfällen sollten bei einer wirtschaftlichen Betrachtung der Verfahren eine Rolle spielen.

Rechtsschutzversicherung

Eine Übernahme der Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung ist durchaus möglich. Das kann eine eigene Rechtsschutzversicherung des Studienplatzklägers oder der -klägerin sein. Möglich ist es aber auch, eine Versicherung der Eltern in Anspruch zu nehmen.

Ob eine Einstandspflicht einer bereits bestehenden Rechtsschutzversicherung für die Studienplatzklage besteht, prüfe ich gerne kostenfrei für Sie. Dafür benötige ich den entsprechenden Versicherungsschein und die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) des Versicherungsvertrages.

Bei bestehenden Altverträgen übernehmen beispielsweise die Rechtsschutzversicherer Allianz, die Zurich oder die Advocard Ihre Kosten der Studienplatzklage Medizin.

Eine vollumfängliche Kostenübernahme für Studienplatzklagen bei Neuverträgen ist inzwischen allerdings leider stark eingeschränkt.

Einzelheiten hierzu und Empfehlungen zu einem möglichen Neuabschluss können Sie gerne in einem persönlichen Telefonat mit mir besprechen.

Drittstaatenapprobation, Kenntnisprüfung und Berufserlaubnis

Haben Sie in einem Drittstaat wie den USA oder Ägypten studiert und möchten eine Beratung zur Kenntnisprüfung? Haben Sie Fragen zur Erteilung der deutschen Approbation oder der Berufserlaubnis für Ärztinnen und Ärzte?

Während eine im europäischen Ausland erworbene Approbation von den deutschen Behörden im Regelfall ohne große Probleme anerkannt wird, ist die Erteilung einer Approbation für Studierende und Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten meist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für entsprechende Anträge haben sich in den letzten Jahren zwar erheblich verbessert. Endlich ist eine zentrale Begutachtung durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe für die Humanmedizin vorgesehen, seit März 2018 wird auch die Zahnmedizin dort begutachtet. Gleichwohl ist die behördliche Anrechnungspraxis immer noch sehr restriktiv.

Durch eine frühe anwaltliche Beratung – im Idealfall noch vor Zusammenstellung der notwendigen Dokumente und Einreichen Ihres Antrages bei den Behörden – und die Auswahl des richtigen Bundeslandes kann ich Ihre Erfolgsaussichten steuern. Im Idealfall können wir so eine Kenntnisprüfung vermeiden oder in eine Eignungsprüfung umwandeln. Und auch im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder bei Problemen mit der ärztlichen Berufserlaubnis stehe ich Ihnen gerne zur Seite.

Eine entsprechende Beratung zu Ihren rechtlichen Möglichkeiten in den verschiedenen Bundesländern und eventuellen Möglichkeiten über das sonstige EU-Ausland inklusive der Durchsicht Ihrer Unterlagen biete ich Ihnen zum Preis von 600 € brutto an.

Akademische Titel, Grade und Bezeichnungen

Sie möchten einen ausländischen Doktoren- oder Professorentitel erwerben? In diesem Fall sollten wir bereits im Vorfeld überprüfen, ob Sie Ihren Titel in Deutschland auch ohne Probleme führen dürfen. Die Anerkennung durch die deutschen Behörden setzt in den meisten Bundesländern die materielle Berechtigung der ausländischen Universität zur Verleihung des betreffenden Titels, des Grades oder der Bezeichnung voraus.

Sofern Sie bereits vor geraumer Zeit einen entsprechenden Titel erworben haben und nun Ärger mit der Ärztekammer oder den Verwaltungsbehörden haben, sollten wir schnell reagieren. Im ungünstigsten Fall droht Ihnen - neben einer Unterlassungsanordnung und einem Zwangsgeld – ein Strafverfahren wegen einer unrechtmäßigen Titelführung nach § 132a StGB.

Eine Erstberatung und Einschätzung Ihrer rechtlichen Möglichkeiten zum Doktor- oder Professorentitel biete ich Ihnen gerne zum Preis von 400 € brutto an.

www.die-hochschulanwaeltin.de

Mandatierung

Sie möchten weitere Informationen oder einen Termin vereinbaren? Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Mein Sekretariät ist für Sie erreichbar: Montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr unter 02 21/49 93 71 00 (Köln), 069/34 87 12 30 (Frankfurt), 030/54 90 66 88 (Berlin), 089/21 54 02 44 (München).

Alternativ können Sie gerne das Kontaktformular auf meiner Seite www.die-hochschulanwaeltin.de für eine Rückrufbitte nutzen oder mir unter info@die-hochschulanwaeltin.de eine individuelle Nachricht senden.

Für unsere erste Kontaktaufnahme und eine umfassende Beratung zur Studienplatzklage benötige ich von Ihnen lediglich ein wenig Zeit.

Wollen Sie außerkapazitäre Anträge stellen, eine Bewerbungsoptimierung vornehmen lassen oder eine Klage vorbereiten, benötige ich von Ihnen im Anschluss weitere Unterlagen: Eine Kopie Ihres Abiturzeugnisses und – bei Anfragen für ein höheres Fachsemester - eine Kopie des entsprechenden Anrechnungsbescheides bzw. des Physikumszeugnisses, sofern Ihnen diese Dokumente bereits erteilt wurden. Weiterhin benötige ich von Ihnen eine eidesstattliche Versicherung, dass Sie bislang in Deutschland noch keine Zulassung im Studiengang Humanmedizin erhalten haben.

Eine genaue Aufstellung der Dokumente, die ich von Ihnen benötige, übersende ich Ihnen gerne per E-Mail, ebenso wie mein Pauschalangebot für den außergerichtlichen Teil meiner Arbeit. Auch ansonsten übermittle ich Schriftstücke überwiegend nicht mehr postalisch, sondern per E-Mail, um eine schnelle Reaktionszeit zu gewährleisten.

FAQ

Es gibt viele Anwältinnen und Anwälte im Bereich der Hochschulzulassung. Was spricht für Sie?

Ich bin Expertin für die Studienplatzklage und konzentriere mich bereits seit vielen Jahren auf das Einklagen von Medizinstudienplätzen in Deutschland. Durch meine Fachanwaltstitel im Verwaltungs- und Medizinrecht sowie meine Mitgliedschaften in der Bundesvereinigung Öffentliches Recht (BÖR) und der ARGE Medizinrecht des DAV (Deutscher Anwaltverein) gewährleiste ich meinen Mandantinnen und Mandanten eine hochspezialisierte Beratung und Klagedurchführung im Bereich der medizinischen Hochschulzulassung.

Wann soll ich Sie kontaktieren?

So früh wie möglich! Ich berate Sie zu allen Fragen rund um einen deutschen oder europäischen Studienplatz, sobald Ihr Abitur in greifbarer Nähe ist und natürlich auch später.

Kann ich Sie auch zu anderen Studiengängen kontaktieren?

Ja, natürlich.

Ich spiele mit dem Gedanken, Medizin im Ausland zu studieren. Können Sie mir da weiterhelfen?

Ja. Ich berate zu sämtlichen Fragen rund um das Auslandsstudium der Medizin und auch zur Drittstaatenapprobation nach § 3 BÄO.

Was kostet das?

Unser erstes telefonisches Beratungsgespräch zur Studienplatzklage ist für Sie kostenfrei. Eine ausführliche Studienplatzklageberatung vor Ort biete ich Ihnen zum Preis von 230 € brutto an. Auch Praxisbesuche bei Eltern mit vollem Terminkalender sind nach Absprache möglich.

Zu Ihren Möglichkeiten und Fragen rund um das Auslandsstudium Medizin und zu sämtlichen Anrechnungsfragen biete ich Ihnen eine pauschale Beratung für 350 € brutto an. Sofern Sie während Ihres (Auslands-)Studiums ab und an Fragen zum Wechsel nach Deutschland bzw. in das Medizinstudium oder zum Eigenbewerbungsverfahren haben, stelle ich dafür natürlich keine gesonderte Rechnung.

Sofern sich bei Ihnen ein konkreter Klagewunsch zeigt, gilt Folgendes: Für die umfassende Klagevorbereitung biete ich Ihnen ein Pauschalangebot an. Davon umfasst ist im Rundumschlagsverfahren das Stellen der außerkapazitären Anträge und Ihre Bewerbungsoptimierung bei Hochschulstart und/oder im Vergabeverfahren der Hochschulen. Sprechen Sie mich an! Sofern Sie nur einige wenige Hochschulen verklagen möchten, berechne ich für den jeweiligen außerkapazitären Antrag 222,53 € brutto.

Sofern ich in einem zweiten Schritt gerichtliche Anträge für Sie einreiche, fallen pro Uni im Durchschnitt in der ersten gerichtlichen Instanz weitere Kosten von ca. 1.350 € brutto an.

Wie hoch sind die Erfolgsaussichten einer Studienplatzklage Medizin? Können Sie mir den Erfolg meiner Studienplatzklage garantieren?

Für die aktuellen Verfahren im höheren vorklinischen und im klinischen Bereich lassen sich gute Erfolgsaussichten prognostizieren. Und auch im ersten Fachsemester stellt die Studienplatzklage weiterhin eine valide Möglichkeit dar, einen Studienplatz zu erhalten. Die Erfolgsaussichten kann man zudem erhöhen, indem man zusätzliche Hauptsacheverfahren anstößt.

Zu allen Fachsemestern biete ich Ihnen eine umfassende Aufklärung über die Chancen und Risiken in dem von Ihnen anvisierten Verfahren an. Ich führe über jedes von mir

FAO

geführte Semester eine entsprechende Statistik, sprechen Sie mich an! Ein konkretes Erfolgsversprechen abzugeben wäre allerdings unseriös, da die gerichtlich erstrittenen Studienplätze überwiegend durch Los verteilt werden und damit immer ein Restrisiko bleibt.

Lohnt sich eine Studienplatzklage überhaupt?

Ja, denn nichts ist unwirtschaftlicher als einfach abzuwarten und auf die reguläre Zuteilung eines Studienplatzes zu warten. Die Vergabekriterien der Hochschulen ändern sich ständig. Je früher Sie Ihr Studium aufnehmen können, desto früher werden Sie später Einnahmen in Ihrem Traumberuf erzielen.

Helfen Sie mir bei meinen Eigenbewerbungen im Vergabeverfahren der Hochschulen?

Ja. Auch zum Vergabeverfahren der Hochschulen und zu Härtefallanträgen berate ich Sie gerne.

Kann ich mich während meiner laufenden Studienplatzklage in einen anderen Studiengang einschrei-

Ja, das ist ohne Probleme möglich.

Wie lange dauert es, bis mein Studienplatz da ist?

Die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Eilverfahrens liegt bei ca. sechs Monaten.

Soll ich mich exmatrikulieren oder soll ich während meiner Studienplatzklage im Ausland weiter studieren?

Nach Möglichkeit sollten Sie parallel zu den deutschen Gerichtsverfahren im Ausland immatrikuliert bleiben. So können Sie noch weitere anrechenbare Scheine sammeln.

Soll ich neben meinen Bewerbungen für die höheren Fachsemester auch eine Erstsemesterbewerbung bei Hochschulstart abgeben?

Da die Höherstufung keinesfalls garantiert ist und die Zeit im Zweifelsfall "abgesessen" werden muss, rate ich zumindest bei Mandantinnen und Mandanten im Klinikbereich davon ab, einen solchen Antrag zu stellen. Denn eine Studienplatzklage ist prozessual ausgeschlossen, sobald Ihnen eine Erstsemesterzulassung von Hochschulstart zugeteilt wurde.